

Kundeninformation

Feinstaubfilter für Kamine und Kaminöfen

Mit der Novelle der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV - verfolgt das Bundesumweltministerium das Ziel, die Vorteile der regenerativen Energie zu nutzen und gleichzeitig die Luftbelastung durch Feinstaub zu reduzieren.

Moderne Pelletheizungen, Kamineinsätze und Kaminöfen erreichen die geplanten Grenzwerte in der Regel auch ohne Staubfilter.

Achten Sie daher bei der Planung oder dem Kauf eines Kamineinsatzes oder eines Ofens darauf, dass die Feuerstätten mit einem **DINplus-Zeichen** versehen sind.

Für bereits bestehende Anlagen plant das Bundesumweltministerium zukünftig eine Festlegung von Grenzwerten.

Sofern für diese Anlagen durch eine Herstellerbescheinigung oder durch eine Vor-Ort-Messung die Einhaltung der Grenzwerte nachgewiesen werden kann, ist ein zeitlich unbegrenzter Betrieb möglich.

Erst wenn dies nicht möglich ist, bedürfen Einzelraumfeuerungsanlagen einer Nachrüstung oder müssen ausgetauscht werden.

Zeitpunkt der Nachrüstung oder des Austausches:

Einzelraumfeuerungsanlagen vor dem 01.01.1975	bis zum 31.12.2014
Einzelraumfeuerungsanlagen ab 01.01.1975 bis 31.12.1984	bis zum 31.12.2017
Einzelraumfeuerungsanlagen ab 01.01.1985 bis 31.12.1994	bis zum 31.12.2020
Einzelraumfeuerungsanlagen ab 01.01.1995	bis zum 31.12.2024

Der Entwurf zur Novelle der 1.BImSchV soll Anfang 2008 dem Kabinett zugeleitet werden. Anschließend sieht das Verfahren die Beteiligung des Bundestages und des Bundesrates vor. Ob und in welcher Form dann die Neuregelung kommt, bleibt abzuwarten.